



Kirchenverfassung

der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Bern

(vom XX.XX.XXXX)

Präambel

*Im Vertrauen auf Gott geben sich
die römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern,
in Gemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche,
als Gemeinschaft, die aus verschiedenen Kulturen und Traditionen besteht,
in Liebe und Verantwortung gegenüber den Menschen und der Schöpfung,
in der Absicht im Kanton Bern Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Wohl
der Menschen zu schaffen,
im Willen mit den kirchlichen Behörden zusammenzuarbeiten,
in Verbundenheit mit den anderen christlichen Kirchen,
im Wunsch mit dem Kanton ein partnerschaftliches Verhältnis zu pflegen,
handelnd durch das Landeskirchenparlament der römisch-katholischen Landeskirche
gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom
XX.XX.XXXX,
die nachfolgende Kirchenverfassung:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Landeskirche

1 Die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern (Landeskirche) vereinigt die Katholikinnen und Katholiken und ihre Kirchgemeinden.

2 Die Landeskirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3 Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen selbständig.

Art. 2 Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche

1 Das Gebiet der Landeskirche bildet einen Teil des Bistums Basel.

2 Die Landeskirche anerkennt die Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche. Ihre Mitglieder tragen Mitverantwortung für die Ortskirche des Bistums Basel, für die Kirche in der Schweiz sowie für die Weltkirche.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied der Landeskirche gilt jede Person, die

- a. nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,
- b. Auf dem Gebiet einer Kirchgemeinde des Kantons Bern Wohnsitz hat,
- c. Nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

Art. 4 Aufgaben im Aussenverhältnis

1 Die Landeskirche vertritt das Kirchenvolk gegenüber staatlichen und kirchlichen Behörden.

2 Sie arbeitet mit den römisch-katholischen Organisationen der anderen Kantone zusammen.

3 Sie arbeitet mit anderen Landeskirchen im Kanton Bern zusammen.

4 Sie unterstützt diözesane, überdiözesane und gesamtschweizerische kirchliche Tätigkeiten.

5 Sie fördert die Ökumene und den interreligiösen Dialog.

Art. 5 Aufgaben im Innenverhältnis

1 Die Landeskirche unterstützt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Gebiet.

2 Sie arbeitet mit den Kirchgemeinden zusammen.

3 Sie kann überregionale und solche regionale Aufgaben wahrnehmen, welche einzelne Kirchgemeinden oder Gesamtkirchgemeinden nicht erfüllen.

4 Sie stellt nötigenfalls einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden sicher.

5 Sie fördert die Integration der anderssprachigen Gemeinschaften.

Art. 6 Finanzierung der Landeskirche

1 Der Finanzbedarf der Landeskirche wird gedeckt durch:

- a. Beiträge der Kirchgemeinden;
- b. Beiträge des Kantons nach Landeskirchengesetz;
- c. Sonstige Erträge und Zuwendungen.

2 Die Beiträge der Kirchgemeinden werden von der Landeskirche erhoben. Ihre Berechnung erfolgt auf der Basis der bei den Kirchgemeinden eingegangenen Kirchensteuern und des vom Landeskirchenparlament festgelegten Beitragssatzes.

3 Die Verwendung der Beiträge des Kantons richtet sich nach dem Landeskirchengesetz.

2. Abschnitt: Organe der Landeskirche

Art. 7 Organe der Landeskirche

Organe der Landeskirche sind:

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. Das Landeskirchenparlament;
3. Der Landeskirchenrat;
4. Die Verwaltung der Landeskirche;
5. Die Revisionsstelle.

A. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 8 Stellung

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Landeskirche.

Art. 9 Aufgaben

Den Stimmberechtigten kommen folgende Aufgaben zu:

- a. Wahl des Landeskirchenparlaments;
- b. Abstimmung über alle Gegenstände, die ihnen nach dem Landeskirchengesetz und gemäss dieser Verfassung zur Abstimmung zu unterbreiten sind;
- c. Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechtes.

Art. 10 Stimmrecht

1 Das Stimmrecht umfasst das Recht:

- a. an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen;
- b. sich in das Landeskirchenparlament oder in den Landeskirchenrat wählen zu lassen;
- c. Referenden und Initiativen zu unterzeichnen und einzureichen.

2 Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Landeskirche sind, unabhängig von ihrer Nationalität, alle Mitglieder der Landeskirche, die das 18. Altersjahr vollendet haben und seit drei Monaten im Kanton Bern wohnen und registriert sind.

3 Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimmberechtigten Personen.

Art. 11 Obligatorisches Referendum

Änderungen der Kirchenverfassung unterstehen dem obligatorischen Referendum, sofern es sich nicht ausschliesslich um zwingende Anpassungen an übergeordnetes Recht handelt.

Art. 12 Fakultatives Referendum

1 Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a. Reglemente;
- b. die Ansätze der jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden;
- c. Beschlüsse des Landeskirchenparlaments über neue, einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken;
- d. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300 000 Franken;

2 Das Referendum können ergreifen:

- a. 2000 stimmberechtigte Mitglieder der Landeskirche;
- b. ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeinderäte.

4 Alle dem Referendum unterstehenden Beschlüsse des Landeskirchenparlaments sind in den kantonalen Amtsblättern unter Hinweis auf die Referendumsvorschriften zu veröffentlichen.

5 Die Unterschriftenlisten sind innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung bei der Verwaltung einzureichen.

Art. 13 Initiativrecht

1 Die Initiative umfasst das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen der Kirchenverfassung oder von Reglementen.

2 Solche Begehren können stellen:

- a. ein Drittel der Mitglieder des Landeskirchenparlaments;
- b. 2000 stimmberechtigte Mitglieder der Landeskirche;
- c. ein Drittel der Kirchengemeinden durch Beschluss der Kirchengemeinderäte.

3 Initiativbegehren, welche den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von einzelnen Bestimmungen der Kirchenverfassung verlangen, können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs, andere Initiativbegehren nur in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht werden.

4 Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher dem obligatorischen Referendum untersteht, wird sie mit einem zustimmenden oder ablehnenden Antrag des Landeskirchenparlaments den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.

5 Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher dem fakultativen Referendum untersteht, wird sie bei einem ablehnenden Beschluss des Landeskirchenparlaments den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.

6 Das Landeskirchenparlament kann den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag unterbreiten.

7 Initiativen sind vor Beginn der Unterschriftensammlung der Verwaltung zur Vorprüfung einzureichen.

8 Die Unterschriftenlisten sind der Verwaltung gesamthaft und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative einzureichen.

B. Das Landeskirchenparlament

Art. 14 Stellung

Das Landeskirchenparlament ist, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten, das oberste Organ der Landeskirche.

Art. 15 Wahlen in das Landeskirchenparlament

1 Die Mitglieder des Landeskirchenparlaments (Abgeordnete) werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinden gewählt.

2 Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

3 Die Kirchengemeinden achten bei der Wahl ihrer Abgeordneten auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Sprachen und Kulturen.

Art. 16 Sitzverteilung im Landeskirchenparlament

1 Die Kirchengemeinden wählen:

- a. bis zu 3000 Mitgliedern eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten;
- b. pro weitere 3000 Mitglieder oder eines Bruchteils davon eine weitere Abgeordnete oder einen weiteren Abgeordneten.

2 Massgebend sind die von den Einwohnergemeinden den Kirchgemeinden gemeldeten Personendaten.

Art. 17 Ersatzabgeordnete

Die Kirchgemeinden können Ersatzabgeordnete wählen, die ohne Neuwahlen den Sitz der Abgeordneten oder des Abgeordneten derselben Kirchgemeinde einnehmen, falls diese oder dieser zurücktritt oder aus anderen Gründen aus dem Landeskirchenparlament ausscheidet.

Art. 18 Unvereinbarkeit

Eine Entlohnung durch die Landeskirche bei einem Beschäftigungsgrad von über 20 Prozent ist mit dem Einsitz im Landeskirchenparlament unvereinbar.

Art. 19 Landeskirchenrat, Verwaltung und Vertretung des Bistums

Der Landeskirchenrat, die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor sowie eine Vertretung des Bistums nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenparlaments mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 20 Zuständigkeit in der Gesetzgebung

1 Das Landeskirchenparlament erlässt rechtsetzende Bestimmungen in Form des Reglements. Dazu gehören insbesondere grundlegende Bestimmungen über:

- a. Wahlen und Abstimmungen;
- b. den Finanzhaushalt der Landeskirche, einschliesslich der Erhebung von Beiträgen der Kirchgemeinden;
- c. die Festsetzung der Entschädigungen für Mitglieder von Behörden und beratenden Kommissionen;
- d. die Anstellung des gesamten Seelsorgepersonals mit Missio Canonica der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern.
- e. die Verteilung der vom Kanton Bern finanzierten Pfarrstellen auf die Kirchgemeinden und andere kirchliche Institutionen.

2 Das Landeskirchenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 21 Finanzkompetenzen

Im finanziellen Bereich entscheidet das Landeskirchenparlament über:

- a. die Genehmigung des jährlichen Budgets, einschliesslich der Ansätze der Beiträge der Kirchgemeinden;
- b. die Bewilligung von Nachkrediten;
- c. die Genehmigung der Verwaltungs- und Vermögensrechnung;
- d. die Ausgaben für einmalige Verpflichtungen über 100 000 Franken;
- e. die Ausgaben für jährlich wiederkehrende Verpflichtungen über 40 000 Franken.

Art. 22 Landeskirchenparlament als Wahlbehörde

Das Landeskirchenparlament wählt:

- a. seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten sowie zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;
- b. die Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen;
- c. die Mitglieder des Landeskirchenrates und dessen Präsidentin oder Präsidenten;
- d. die Datenschutzaufsichtsstelle;
- e. die Revisionsstelle.

Art. 23 Parlamentarische Instrumente

1 Dem Landeskirchenparlament stehen die folgenden parlamentarischen Instrumente zur Verfügung:

- a. Motion;
- b. Postulat;
- c. Interpellation.

2 Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 24 Oberaufsicht

Das Landeskirchenparlament übt die Oberaufsicht über den Landeskirchenrat und die Verwaltung der Landeskirche aus. Es setzt hierzu eine Geschäftsprüfungskommission ein.

Art. 25 Geschäftsprüfungskommission

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Jeder Region steht mindestens ein Sitz zu.

2 Die Geschäftsprüfungskommission prüft im Rahmen der Oberaufsicht sowohl die Geschäftsführung des Landeskirchenrates und der Verwaltung als auch den Finanzhaushalt des Landeskirchenrates sowie der Verwaltung der Landeskirche.

3 Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 26 Kommission der anderssprachigen Gemeinschaften

1 Die Kommission der anderssprachigen Gemeinschaften besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Landeskirchenparlament angehören müssen.

2 Sie hat beratende Funktion und Antragsrecht. Insbesondere kann sie zu Geschäften, welche die anderssprachigen Gemeinschaften betreffen, eine Stellungnahme abgeben.

3 Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 27 Weitere Kommissionen

- 1 Das Landeskirchenparlament kann weitere Kommissionen einsetzen.
- 2 Die Aufgaben und die Zahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 28 Einberufung

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident lädt das Landeskirchenparlament jährlich zu mindestens zwei Sitzungen ein.
- 2 Eine Einberufung des Landeskirchenparlaments kann verlangt werden:
 - a. vom Büro des Landeskirchenparlaments,
 - b. von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten,
 - c. vom Landeskirchenrat.

Art. 29 Öffentlichkeit

- 1 Die Sitzungen des Landeskirchenparlaments sind grundsätzlich öffentlich.
- 2 Das Landeskirchenparlament trifft die zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter erforderlichen Vorkehrungen. Es kann zur Wahrung wichtiger landeskirchlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden die geheime Beratung eines Ratsgeschäfts beschliessen. Bereits die Beratung über einen entsprechenden Antrag erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- 3 Das Landeskirchenparlament sorgt für eine angemessene Bekanntmachung seiner Verhandlungen und Beschlüsse.

Art. 30 Regionen

- 1 Das Gebiet der Landeskirche wird in die vier Regionen Bern, Oberland, Mittelland und Jura bernois gegliedert.
- 2 Eine Region umfasst alle Kirchgemeinden in ihrem Gebiet.
- 3 Die Zusammensetzung der Regionen wird in einem Reglement umschrieben.
- 4 Änderungen in Zahl und Zusammensetzung der Kirchgemeinden, die vom Kanton genehmigt wurden, unterliegen nicht dem fakultativen Referendum.

Art. 31 Regionalversammlungen

- 1 Die Regionalversammlung vereinigt die Mitglieder des Landeskirchenparlaments einer Region.
- 2 Sie vertritt die Interessen ihrer Region innerhalb der Landeskirche.
- 4 Sie prüft die Geschäfte des Landeskirchenparlaments und bereitet Anträge vor.

C. Der Landeskirchenrat

Art. 32 Stellung

1 Der Landeskirchenrat ist die leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche. Er vertritt sie nach aussen.

2 Er erfüllt alle Aufgaben, die durch die Kirchenverfassung oder durch ein Reglement nicht einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er arbeitet mit dem Bistum zusammen.

Art. 33 Wahl

1 Der Landeskirchenrat setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

2 Die Mitglieder werden vom Landeskirchenparlament aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche gewählt. Bei der Wahl ist auf eine ausgewogene regionale Vertretung zu achten.

3 Die französischsprachigen Mitglieder der Landeskirche haben Anspruch auf einen Sitz. Stellt sich kein französischsprachiges Mitglied zur Wahl, kann an dessen Stelle ein Mitglied aus dem Kreis der übrigen stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

4 Die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

Art. 34 Kollegialprinzip und Ressortverantwortung

1 Der Landeskirchenrat entscheidet als Kollegium.

2 Die Geschäfte des Landeskirchenrates werden nach Ressorts auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

Art. 35 Unvereinbarkeit

1 Die Mitgliedschaft im Landeskirchenrat ist unvereinbar:

- a. mit der Mitgliedschaft im Landeskirchenparlament;
- b. mit der Mitgliedschaft in einem Kirchgemeinderat;
- c. mit der Mitgliedschaft im Vorstand eines Verbandes von Kirchgemeinden;
- d. mit einer Entlohnung durch die Landeskirche.

2 Dem Landeskirchenrat dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner,
- b. Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner,
- c. Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner.

3 Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnerinnen und Partnern gleichgestellt.

Art. 36 Beratende Stimme

Eine Vertretung des Bistums und eine Vertretung der Verwaltung nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 37 Konstituierung

1 Der Landeskirchenrat konstituiert sich mit Ausnahme seiner Präsidentin oder seines Präsidenten selbst.

2 Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 38 Aufgaben

Der Landeskirchenrat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Antragstellung an das Landeskirchenparlament;
- b. Erlass von ausführenden Verordnungen;
- c. Vollzug der Beschlüsse des Landeskirchenparlaments;
- d. Erstattung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- e. Vertretung der Landeskirche nach innen und aussen;
- f. Einsetzung von Kommissionen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt;
- g. Aufsicht über die Verwaltung der Landeskirche;
- h. Anhebung oder Beilegung von Prozessen vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten.

Art. 39 Finanzkompetenzen des Landeskirchenrates

Der Landeskirchenrat ist für folgende Beschlüsse im finanziellen Bereich zuständig:

- a. Vorbereitung des Budgets und der Rechnung;
- b. Vertretung der Interessen gegenüber dem Kanton betreffend Beiträge des Kantons an die Landeskirche;
- c. Verwaltung des Vermögens der Landeskirche;
- d. Ausgaben für einmalige Verpflichtungen bis und mit 100 000 Franken;
- e. Ausgaben für jährlich wiederkehrende Verpflichtungen bis und mit 40 000 Franken.

Art. 40 Landeskirchenrat als Wahlbehörde

Der Landeskirchenrat wählt:

- a. seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten;
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder seiner Kommissionen;
- c. die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor;
- d. auf Antrag der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors die ihr oder ihm direkt unterstellten Angestellten;

e. die Delegierten in kirchliche und andere Organisationen.

D. Die Verwaltung der Landeskirche

Art. 41 Stellung

1 Die Verwaltung der Landeskirche (Verwaltung) unterstützt den Landeskirchenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

2 Sie besorgt das Sekretariat des Landeskirchenparlaments und des Landeskirchenrates.

Art. 42 Aufgaben

1 Der Landeskirchenrat regelt Aufgaben, Organisation und Ausgabenkompetenzen der Verwaltung in einer Verordnung. Diese Verordnung bezeichnet das zur Vertretung der Landeskirche befugte Personal.

2 Die Verwaltung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Administration der vom Kanton finanzierten Pfarrstellen;
- b. Verwaltung der Finanzen der Landeskirche, einschliesslich der Beiträge des Kantons;
- c. Beratung der Kirchgemeinden im Aufgabenbereich der Landeskirche.

3 Die Verwaltung legt dem Landeskirchenrat Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

Art. 43 Leitung der Verwaltung

1 Die Leitung der Verwaltung obliegt der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

2 Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist verantwortlich für die ordentliche Geschäftsführung der Landeskirche.

3 Sie oder er vertritt die Landeskirche gegenüber Dritten, sofern dies nicht Sache des Landeskirchenrates ist.

E. Die Revisionsstelle

Art. 44 Revisionsstelle

1 Die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle wird vom Landeskirchenparlament auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2 Ihre Wählbarkeit, Aufgaben und Haftung richten sich nach kantonalem Recht.

F. Die Datenschutzaufsichtsstelle

Art. 45 Datenschutzaufsichtsstelle

1 Das Landeskirchenparlament wählt jeweils für vier Jahre eine von der Landeskirche und ihren Kirchgemeinden unabhängige Stelle als Aufsichtsstelle für den Datenschutz.

2 Die Datenschutzaufsichtsstelle erfüllt die ihr im kantonalen Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben für die Landeskirche.

3 Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenbefugnis in Höhe von 10 000 Franken.

4 Sie berichtet dem Landeskirchenparlament jährlich über ihre Tätigkeit.

3. Abschnitt: Kirchgemeinden

Art. 46 Stellung

1 Die Landeskirche ist in Kirchgemeinden gegliedert.

2 Die Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3 Die Kirchgemeinden umfassen die auf ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Landeskirche.

Art. 47 Neubildung, Änderung und Auflösung

Die Neubildung, die Namensänderung, der Zusammenschluss und die Auflösung von Kirchgemeinden richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 48 Aufgaben

1 Die Kirchgemeinden unterstützen die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Gebiet, insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen und Infrastruktur.

2 Die Kirchgemeinden verfügen im Rahmen dieser Verfassung und der gesetzlichen Bestimmungen über die Kirchensteuern.

3 Sie regeln im Rahmen dieser Verfassung und der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen ihre Angelegenheiten selbst.

Art. 49 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kirchgemeinde, welche gemäss Artikel 10 Absatz 2 stimmberechtigt sind.

Art. 50 Besetzung der vom Kanton Bern finanzierten Stellen für die Seelsorge

1 Die Besetzung der vom Kanton finanzierten Stellen für die Seelsorge erfolgt über den Stellenbestand der Landeskirche.

2 Die Kirchgemeinden sind für die Anstellung des Seelsorgepersonals zuständig.

3 Die Verwaltung unterstützt die Kirchgemeinden administrativ bei der Anstellung und sorgt für die Entlohnung des Seelsorgepersonals.

4. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 1. August 1981 wird aufgehoben.

Art. 52 Inkrafttreten

1 Diese Verfassung gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

2 Nach erfolgter Abstimmung wird sie vom Landeskirchenrat auf den 1. September 2019 in Kraft gesetzt.

Art. 53 Übergangsbestimmung

Die gemäss der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 1. August 1981 gewählten Mitglieder der Synode bleiben bis XXXX im Amt. Die gewählten Mitglieder des Synodalrates bleiben bis und mit der ersten Versammlung des Landeskirchenparlaments nach den Gesamterneuerungswahlen im Amt.

NAMENS DES LANDESKIRCHENPARLAMENTS
DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN LANDESKIRCHE
DES KANTONS BERN

Der Präsident

Die Verwaltungsdirektorin

xy

xy